

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2014/122
öffentlich		
Datum 29.10.2014	Aktenzeichen II.7.1	Federführend: Herr Ropers

Betreff

Schulsozialarbeit

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Sozialausschuss	06.11.2014 11.11.2014			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	36312.			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	ab 2015 zusätzlicher Aufwand: - 4.280 € Aufstockung der Schulsozialarbeit an der SLG um 3 WoStd. - 26.000 € halbe Planstelle (Schulsozialarbeiter/-in) an der Grundschule Am Schloß - 21.800 € halbe Planstelle (Erzieher/-in) an der Grundschule Am Schloß - 2.500 € Sachmittel für Schulsozialarbeit an der Grundschule Am Schloß			
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht Ende Schuljahr 2015/2016			
	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

1. Dem Rahmenkonzept Schulsozialarbeit an Ahrensburger Schulen (**siehe Anlage**) wird zugestimmt.
2. Mit der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule, der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium Am Heimgarten und der Grundschule Am Reesenbüttel werden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, die die standortbezogene Ausgestaltung der Schulsozialarbeit festlegen.
3. Mit der Grundschule Am Schloß sowie der AWO Soziale Dienstleistungs gGmbH wird eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung von Schulsozialarbeit abgeschlossen. Ziel des Vertrages ist es, eine verlässliche finanzielle und damit auch personelle Basis für die Schulsozialarbeit herzustellen.

4. Zusätzlich zu den im Haushalts- und Stellenplan 2014 für die Schulsozialarbeit vorhandenen Stellen sind über den Haushaltsplan 2015 finanziell abzusichern:
- a) Für die Grundschule Am Schloß durch Bezuschussung der AWO Soziale Dienstleistungs gGmbH je ein halbe Planstelle TVöD S8 (Erzieher/-in) und TVöD S12 (Schulsozialarbeiter/-in).
 - b) Für die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule 3 zusätzliche Wochenstunden TVöD S12.
 - c) Sachmittel für die Schulsozialarbeit der Grundschule Am Schloß in Höhe von 250 €.

Sachverhalt:

A. Bestehendes Angebot

Die Schulsozialarbeit an den Ahrensburger Schulen ist nicht einheitlich konzipiert. Neben der städtischen Schulsozialarbeit an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule, der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten und der Grundschule Am Reesenbüttel bietet auch die AWO, Soziale Dienstleistungs gGmbH, an der Grundschule Am Schloß Schulsozialarbeit an. Daneben existieren an den Schulen unterschiedliche soziale Unterstützungs- und Hilfsangebote.

Im Folgenden sind alle Maßnahmen, auch solche, die nicht zur Schulsozialarbeit gehören, aufgeführt:

1. Grundschule Am Schloß

Träger:	AWO Soziale Dienstleistungs gGmbH
Finanzierung:	Durch Schulamt über den städtischen Haushalt
Personal:	2 Teilzeitstellen mit 11 und 15 WoStd., die Mitarbeiterinnen sind ebenfalls im AWO-Hort der Schule beschäftigt.

Aufgaben:	
Schulsozialarbeit:	<ol style="list-style-type: none">1. Einzel- und Gruppenbetreuung im Unterricht2. Pausenbetreuung3. Sozialtraining4. Beratung: Gesamt 26 WoStd.

2. Grundschule Am Reesenbüttel

Maßnahme I

Träger: Stadt Ahrensburg
Finanzierung: Stadt Ahrensburg
Personal: 1 Teilzeitstelle 27 WoStd.

Aufgaben:

Schulsozialarbeit:

- Organisation einer „Insel“ (Unterrichtsparalleles Angebot für Schüler, die einer Auszeit bedürfen)
- Streitschlichtung
- Beratung
- Hausaufgabenbetreuung
- Betreuung in Freistunden

Maßnahme II

Träger: AWO Soziale Dienstleistungs gGmbH
Finanzierung: Durch Schulamt über den städtischen Haushalt
Personal: 2 Pädagoginnen mit 8 und 8,5 WoStd.
= gesamt 13,5 WoStd.

Aufgabe:

Projekt „Hand in Hand“

- Kinder mit sozialemotionalen Auffälligkeiten werden ein halbes Jahr vor der Einschulung in der Kita und das erste Schulhalbjahr in der Schule besonders gefördert und unterstützt.

Maßnahme III

Ein FSJ`ler des Schulvereins der Fritz-Reuter-Schule ist hier als Schulbegleiter eingesetzt (siehe auch Punkt 9, Maßnahme III).
Ansonsten keine Angebote.

3. Grundschule am Hagen

Ein FSJ`ler des Schulvereins der Fritz-Reuter-Schule ist hier als Schulbegleiter eingesetzt (siehe auch Punkt 9. Maßnahme III).
Ansonsten keine Angebote

4. Grundschule Am Aalfang

Träger: Evangelische Kirchengemeinde
Finanzierung: Teilweise durch Zuschuss der Stadt Ahrensburg.
Personal: 1 Dipl.-Psychologe rechnet auf Basis der angefallenen Stunden ab.

Aufgaben:

Systemische Beratung und Familientherapie,
ca. 3 Beratungen pro Woche.

5. Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Träger: Stadt Ahrensburg
Finanzierung: Stadt Ahrensburg, Schulamt sowie für Ganztagsangebote das Land Schleswig-Holstein
Personal: 3 Teilzeitstellen (21,5, 32 und 35 WoStd.)

Aufgaben:

1. Schulsozialarbeit:
 - Einzelhilfe für Schüler, Lehrer und Eltern
 - Gruppenarbeit, Präventionsangebote
 - Betreuung und Hilfen für Schüler/-innen mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten inner- und außerhalb des Unterrichts.
 - Intervention bei Konflikten: 70,0 WoStd.
2. Organisation der Offenen Ganztagsangebote: 19,5 WoStd.
Schularbeiten Hilfe, Lernförderung
Betreuung in Pausen und nach Unterrichtsschluss

6. Gymnasium Am Heimgarten

Keine Angebote. In Ausnahmefällen wird das Angebot der Schulsozialarbeit der Gemeinschaftsschule in Anspruch genommen.

7. Stormarnschule

Keine Angebote.

8. Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

Träger: Stadt Ahrensburg und Förderverein (für die Ganztagsangebote)
Finanzierung: Stadt Ahrensburg sowie für Ganztagsangebote der Förderverein
Personal: eine 30 WoStd. und eine 19,5 WoStd.-Stelle.
Eine Stelle „Freiwilliges Soziales Jahr“ wird mit dem Jugendtreff Hagen im Verhältnis 60 % SLG zu 40 % JTH geteilt.

Aufgaben: Tätigkeitsbereiche im Rahmen der Schulsozialarbeit an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule Ahrensburg

1. Schulsozialarbeit: 30,0 WoStd.
 - Einzelhilfe für Schülerinnen und Schüler bei Problemen der Persönlichkeitsentwicklung und bei Konflikten
 - Beratung von Lehrern und Eltern
 - Sozialpädagogische Gruppenangebote
 - Mediation/Tatausgleich
 - Elternarbeit

- Präventive themenspezifische Veranstaltungen
 - Inklusion Integration
2. Organisation der Offenen Ganztagsangebote: 19,5 WoStd.
Schularbeitenhilfe, Lernförderung
Organisation eines Schülerclubs

9. **Fritz Reuter Schule**

Maßnahme I

Träger:	Deutscher Kinderschutzbund Stormarn in Kooperation mit der Fritz-Reuter-Schule
Finanzierung:	Durch Schulamt über den städtischen Haushalt
Personal:	Sozialpädagoge, Sonderschulkraft, Grundschullehrerin
Aufgabe:	Schultraining für verhaltensauffällige Kinder der Vorschule und der Klassen 1 bis 3. Zielgruppe sind Schülerinnen, die im Unterricht dauerhaft sozial auffällig sind und in einer Kleingruppe besonders gefördert werden sollen.

Maßnahme II

Träger:	Schulverein der Fritz-Reuter-Schule
Finanzierung:	Zuschuss der Stadt Ahrensburg und andere Geldgeber
Personal:	2 Freiwillige im Sozialen Jahr
Aufgabe:	Unterstützung im Unterricht. Anbieten von Neigungs AG`s. Mitarbeit im Hort.

Maßnahme III

Träger:	Verein für Schulbegleitung Stormarn e. V.
Finanzierung:	Zuschuss der Stadt Ahrensburg und andere Geldgeber
Aufgabe:	Schulbegleitung von betreuungsbedürftigen Schülern

B. Rechtliche Grundlagen

Zuständigkeit

Bislang ist nicht bundeseinheitlich geregelt, wer konzeptionell und finanziell für die Schulsozialarbeit zuständig ist.

In dem Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen im Mai 2014, heißt es: *„Bund, Länder und Kommunen streiten aktuell um die Fach- und Finanzverantwortung für die Schulsozialarbeit. Auf allen 3 Ebenen läuft parallel dazu die Diskussion um die Verantwortung von Schule und/oder Jugendhilfe.“* Im Weiteren kommen die Autoren zu dem Schluss: *„Der öffentliche*

Träger der Kinder- und Jugendhilfe (der Kreis, Anm. des Autors) hat den Planungs- und Gestaltungsauftrag zur Einführung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in seinem Zuständigkeitsbereich“.

Dagegen versteht das „Sozial- und Bildungsministerium Schleswig-Holstein (...) Schulsozialarbeit als gemeinsames Handlungsfeld an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe, also im Kontext unterschiedlicher Rechts-, Organisations- und Leistungsbereiche“. Zitiert aus einer E-Mail des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 06.06.2014. Dementsprechend steht in § 6 des Schulgesetzes (S-H), dass das „Land (...) Angebote der Schulträger fördern kann, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit)“.

Da die Stadt Ahrensburg bzw. die hier lebenden Schülerinnen und Schüler nicht auf die endgültige Zuständigkeitsregelung warten konnten, wurde bereits 1997 mit Schulsozialarbeit in Ahrensburg begonnen und sukzessive weiterentwickelt.

Weitere rechtliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit sind im Sozialgesetzbuch **(SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe** aufgeführt.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädago-

gische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Schulsozialarbeit bietet auch Beratung in Erziehungsfragen nach § 16 SGB VIII an. Dazu zählt sowohl die Beratung von Eltern bei Erziehungsfragen, die Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Eltern und Lehrkräften, die Kooperation mit der Elternvertretung und die Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Fragen sowie bei Konflikten zwischen Schüler/innen und Lehrkräften.

Mitwirkung bei der Vermittlung von erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 ff. und bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Schulsozialarbeit leistet selbst keine Hilfe zur Erziehung, sondern trägt im Rahmen ihrer individuellen Hilfen dazu bei, dass Hilfsangebote seitens des Jugendamtes oder des schulpсихologischen Dienstes in Anspruch genommen werden können.

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit (1) Schulen und Stellen der Schulverwaltung (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Im **Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG)** findet sich Folgendes:

§ 3 Selbstverwaltung der Schule

- (3) Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren.

§ 4 Pädagogische Ziele

- (1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung (...).
- (2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln (...).

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

- (6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land (...) Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (**Schulsozialarbeit**).

§ 34 Lehrkräfte

- (6) Zur Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts können auch Personen eingesetzt werden, die bei einem Schulträger oder einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 beschäftigt sind.

§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (4) (...) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozial-pädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme soweit nicht eine sozial-pädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.

§ 64 Lehrerkonferenz

- (1) (...) Neben den Lehrkräften ist eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozial-pädagogischen Fachkräfte (...) stimmberechtigtes Mitglied. Die übrigen sozial-pädagogischen Fachkräfte (...) können mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen.

§ 65 Klassenkonferenz

- (1) Die Teilnahme (...) der in der Klasse tätigen sozial-pädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.

C. Aufgaben und Inhalte

Ein Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe und die Beratung von Schüler/-innen bei Problemen der Persönlichkeitsentwicklung, bei Konflikten oder bei Schulschwierigkeiten. Die Beratungen schließen häufig Lehrkräfte und/oder Eltern mit ein. Falls erforderlich, ziehen Schulsozialarbeiter/-innen externe Fachdienste oder Beratungsstellen hinzu.

Für Kinder und Jugendliche mit gleichartigen Herausforderungen, wie beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsschwierigkeiten, ist die sozial-pädagogische Gruppenarbeit eine geeignete und effektive Hilfe.

Die Vernetzung mit dem Gemeinwesen ist für die Schule und die Schulsozialarbeit eine wesentliche Voraussetzung, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Kooperation mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Inhalte im Einzelnen:

- Beratung, Begleitung und Förderung von einzelnen Schüler/-innen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Angebote für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte
- Offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote
- Mitgestaltung von Unterrichtsprojekten und schulischen Veranstaltungen
- Mitwirkung in Schul-, Lehrer- und Klassenkonferenzen sowie Konferenzen der Schule mit weiteren am Schulstandort Tätigen
- Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen
- Dokumentation und Selbstevaluation der Schulsozialarbeit
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Übergängen Kindertageseinrichtung – Grundschule – weiterführende Schule

In dem „Rahmenkonzept Schulsozialarbeit“ (**Anlage**) sind Aufgaben, Inhalte und Ziele detailliert aufgelistet.

Nicht zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gehört die Tätigkeit der Schulbegleiter, die Schüler/-innen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung im schulischen Alltag unterstützen.

Ebenso ersetzt Schulsozialarbeit kein therapeutisches Angebot und ist kein „Disziplinierungsangebot“ für schwierige Schüler.

D. Grundsätze der Finanzierung

Schulsozialarbeit wird in Schleswig-Holstein zurzeit mit kommunalen, Landes- und Bundesmitteln finanziert.

Die bisherige Landesfinanzierung für die Schulsozialarbeit soll fortgesetzt werden.

Diese Landesmittel werden auf der Grundlage der „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ im Sinne einer frühzeitigen Intervention und Prävention vorrangig an Grundschulen eingesetzt. Über die Vergabe entscheiden die Schulrätinnen und Schulräte im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Von 2011 bis 2014 sind für diese Aufgabe Landesmittel in Höhe von insgesamt 11,7 Mio. € bereitgestellt worden.

Zugleich will das Land in vollem Umfang den Anteil der Mittel, den bislang der Bund für die Schulsozialarbeit aufgebracht hat, übernehmen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages stehen dann den Kreisen und kreisfreien Städten zur Weiterleitung an die Schulträger ab 2015 regelmäßig 17,7 Mio. € pro Jahr zur Verfügung.

Geplant ist ebenfalls, dass ein landesweites Rahmenkonzept für die Schulsozialarbeit entwickelt werden soll (siehe auch Drucksache 18/2065, 18. Wahlperiode 2014-08-26 der Landesregierung).

Die Schulsozialarbeit der Stadt Ahrensburg hat aus Landesmitteln folgende Förderung erhalten:

Grundschule Am Schloß

2011 = 12.384 €, 2012 = 29.279 €, 2013 = 49.300 €, 2014 = 30.000 €

Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

2012 = 14.918 €, 2013 = 15.000 €, 2014 = 15.000 € (beantragt)

Aus **Bundesmittlein** sind zur allgemeinen Förderung der Schulsozialarbeit folgende Beträge eingegangen:

2011 = 63.300 €, 2012 = 83.575 €, 2013 = 84.000 €, 2014 = 71.600 €

Die **Personalkosten** für die **Schulsozialarbeit** der Stadt Ahrensburg betragen im Jahr 2013 191.000 € (ohne die Kosten für die Organisation der offenen Ganztagsangebote).

E. Grundsätze der Bedarfsermittlung

Den Schulleitungen obliegt die Aufgabe, den Bedarf an Schulsozialarbeit an ihrer Schule festzustellen und zu begründen. Insbesondere soll dargestellt werden, welcher Bedarf nach Schulsozialarbeit (entsprechend dem Rahmenkonzept Punkt 2 und 3, Ziele und Inhalte) an der Schule notwendig ist.

Der FD II.7 der Stadt Ahrensburg entwickelt dann in Kooperation mit der Schulleitung und ggf. einem externen Träger ein standortbezogenes, auf die jeweiligen Bedingungen und Bedarfe abgestimmtes Konzept. Grundlage dafür ist das „Rahmenkonzept Schulsozialarbeit an Ahrensburger Schulen“ (**Anlage 1**).

Das Ergebnis wird den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Maßnahmen an den Schulstandorten

Das Rahmenkonzept „Schulsozialarbeit an Ahrensburger Schulen“ soll das Profil der Schulsozialarbeit schärfen und einheitliche Standards für die Arbeit festlegen. Dies ist notwendig, da eine einheitliche, gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenbeschreibung fehlt (siehe auch Abschnitt B). Die Aufgaben der Schulsozialarbeit müssen im Einzelnen festgelegt sein, damit im schulischen Kontext keine diffusen Erwartungen entstehen und Schulsozialarbeit nicht als pädagogisches Hilfspersonal gesehen wird.

1. Grundschule Am Schloß

Der Schulsozialarbeit fehlt bislang die notwendige personelle Kontinuität. Die Arbeitsverträge werden immer nur befristet abgeschlossen, da die Bezuschussung an die jährlichen Haushaltsbeschlüsse des Landtages gebunden ist. Die Landesregierung hat zwar den politischen Willen bekundet, diese Arbeit dauerhaft zu finanzieren, gleichwohl ist dies keine dauerhafte rechtsverbindliche Bewilligung. Dies führt dazu, dass Arbeitsverträge ausliefen und erst nach einer Unterbrechung weitergeführt wurden.

Deshalb soll mit der AWO Soziale Dienstleistungs gGmbH eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung von Schulsozialarbeit abgeschlossen werden. Ziel des Vertrages ist es, eine verlässliche finanzielle und damit auch personelle Basis für die Schulsozialarbeit herzustellen.

Die vom Schulamt bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 30.000 € (siehe auch Abschnitt D) sollen damit zu einer vertraglich garantierten Grundlage für die Arbeit werden. Um eine halbe Planstelle TVöD S 12 (Schulsozialarbeiter) und eine halbe Planstelle TVöD S 8 (Erzieher) zu finanzieren, werden Mittel von insgesamt 47.800 € benötigt. 26.000 € für eine halbe Schulsozialarbeiterstelle und 21.800 € für eine halbe Erzieherstelle. Der Sachmittelbedarf beträgt 2.500 €.

2. Grundschule Am Reesenbüttel

Die in Abschnitt A dargestellten Maßnahmen werden fortgeführt.

Über diese bestehende Arbeit wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Zusätzlich beantragt die Schule die Finanzierung einer weiteren FSJ-Stelle für die Schulbegleitung (dies ist kein Teil der Schulsozialarbeit).

3. Grundschule Am Hagen

Die in Abschnitt A. 3. dargestellten Maßnahmen werden fortgeführt.

4. Grundschule Am Aalfang

Die in Abschnitt A. 4. dargestellten Maßnahmen werden fortgeführt.

5. Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Es wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Einzelheiten der Zusammenarbeit festlegen.

6. Gymnasium Am Heimgarten

Die Zuständigkeit der Schulsozialarbeit an dem Standort Schulzentrum Am Heimgarten ist bislang nur auf die Gemeinschaftsschule beschränkt. Zukünftig soll eine eingeschränkte Zuständigkeit auch für das Gymnasium gelten. Die Arbeitsinhalte 3.1. und 3.3 des Rahmenkonzeptes (Beratung, Begleitung und Förderung von einzelnen Schüler/-innen, Angebote für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte) sollen zukünftig auch im Gymnasium angeboten werden.

Darüber wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

7. Stormarnschule

Keine Angebote der Schulsozialarbeit.

8. Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

Maßnahme I

Es wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Einzelheiten der Zusammenarbeit festlegen.

Maßnahme II

Mit der Zunahme von Schüler/-innen mit sozialemotionalem Förderbedarf steigt auch der Betreuungsbedarf begleitend zum Regelunterricht. Bestimmte Gruppenangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule müssen daher unmittelbar von der Schulsozialarbeit geleitet werden (z. B. Konfliktlotsenausbildung). Daher wird beantragt, die Planstelle 101 von 30 WoStd. auf 33 WoStd. zu erhöhen. Die Mehrkosten belaufen sich auf etwa 4.280 €.

9. Fritz Reuter Schule

Die in Abschnitt A dargestellten Maßnahmen I – III werden fortgeführt.

Für Maßnahme III beantragt der Verein für Schulbegleitung Stormarn e. V. eine Erhöhung seines Zuschusses um 6.000 €. Zurzeit erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss von 10.800 € (wurde gesondert im BKSA behandelt).

- G.** Diese Vorlage und das Rahmenkonzept wurden mit den Schulleitungen abgestimmt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

Rahmenkonzept Schulsozialarbeit an Schulen der Stadt Ahrensburg